

200 20 312 IV
SCI/IMD/SEE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 18. Juni 2020

Verwaltungsrichter Schwegler
Gerichtsschreiber Imhasly

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. B. _____
Beschwerdeführerin

gegen

IV-Stelle Bern
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 12. März 2020



Sachverhalt:

A.

Auf Anmeldung vom 1. Mai 2010 hin und nach entsprechenden Abklärungen wurden der 1992 geborenen A._____ (Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) von der IV-Stelle Bern (IVB bzw. Beschwerdegegnerin) Leistungen der Invalidenversicherung im Zusammenhang mit dem Geburtsgebrechen Ziffer 387 des Anhangs der Verordnung vom 9. Dezember 1985 über Geburtsgebrechen (GgV; SR 831.232.21) zugesprochen, namentlich für medizinische Massnahmen (Akten der Invalidenversicherung, Antwortbeilage [AB] 2, 7).

Am 26. April 2012 meldete sich die Versicherte unter Hinweis auf den Verdacht auf eine symptomatische Epilepsie sowie den Verdacht auf einfach-fokale beginnende Anfälle rechts parieto-occipital mit rascher sekundärer Generalisierung zum Leistungsbezug bei der IVB an (AB 26). Nach Abklärung der erwerblichen und medizinischen Verhältnisse sprach ihr die IVB Frühinterventionsmassnahmen und diverse berufliche Eingliederungsmassnahmen, zuletzt eine erstmalige berufliche Ausbildung zur ..., zu (AB 47, 49, 60, 70, 78). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (AB 157) schloss die IVB die beruflichen Eingliederungsmassnahmen mit Verfügung vom 20. Oktober 2015 (AB 159) mit der Begründung ab, die Versicherte könne aus gesundheitlichen Gründen vorderhand keine Ausbildung beginnen.

Die IVB tätigte in der Folge weitere medizinische Abklärungen, insbesondere beauftragte sie die MEDAS C._____ AG (MEDAS) mit einer polydisziplinären Begutachtung der Versicherten (Gutachten vom 8. Oktober 2018 [AB 198.1 – 198.8]). Gestützt auf diese Abklärungen stellte sie der Versicherten mit Vorbescheid vom 12. November 2018 bei einem ermittelten Invaliditätsgrad von 10 % die Abweisung des Rentenbegehrens in Aussicht (AB 199) und verfügte – nachdem die Einwandfrist unbenutzt verstrichen war – am 8. Januar 2019 dementsprechend (AB 200). Die von Rechtsanwalt B._____ namens der Versicherten dagegen erhobene Beschwerde (AB 208 S. 3 ff.) hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Urteil

vom 8. November 2019, IV/2019/114, gut (AB 225). Es hob die angefochtene Verfügung auf und wies die IVB an, nach Einholung echtzeitlicher Aufzeichnungen der Krankengeschichte eine versicherungsexterne neurologische sowie psychiatrische (Neu-)Begutachtung der Versicherten zu veranlassen und anschliessend über deren Rentenanspruch neu zu verfügen.

B.

Mit Schreiben vom 15. November 2019 (AB 227) ersuchte Rechtsanwalt B._____ namens der Versicherten bei der IVB um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und -verbeiständung im Verwaltungsverfahren.

Die IVB tätigte medizinische Abklärungen (AB 230, 232, 235, 237 ff., 242) und kündigte am 25. Februar 2020 die Anordnung einer interdisziplinären Begutachtung an (AB 244).

Nachdem der Rechtsvertreter der Versicherten die IVB mit Schreiben vom 28. Februar 2020 (AB 246) unter Androhung einer Rechtsverzögerungsbeschwerde zum Entscheid über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung aufgefordert hatte, wies diese das Gesuch mit Verfügung vom 12. März 2020 (AB 247) mangels Erforderlichkeit einer Verbeiständung ab.

C.

Hiergegen erhob die Versicherte, weiterhin vertreten durch Rechtsanwalt B._____, mit Eingabe vom 29. April 2020 Beschwerde mit den folgenden Anträgen:

1. Die Verfügung der IV-Stelle Bern vom 12. März 2020 sei vollumfänglich aufzuheben.
2. a) Es sei der Beschwerdeführerin für das IV-Verwaltungsverfahren die unentgeltliche Rechtsverbeiständung zu gewähren.
b) Eventualiter: Es sei die Beschwerdesache zur weiteren Prüfung der Erforderlichkeit der Rechtsverbeiständung sowie der weiteren Vorausset-

zungen (finanzielle Bedürftigkeit, Prozessaussichten) an die IV-Stelle Bern zurück zu weisen.

3. Der Beschwerdeführerin sei für das vorliegende Beschwerdeverfahren die volle unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung unter gleichzeitiger Einsetzung des unterzeichneten Rechtsanwalts als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu gewähren.
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

Mit Eingabe vom 11. Mai 2020 reichte die Beschwerdeführerin ein Schreiben des Sozialdienstes Wasseramt vom 8. Mai 2020 ein (Akten der Beschwerdeführerin, Beschwerdebeilage [BB] 3) und stellte die Beweisanträge, das Schreiben des Sozialdienstes sei zu den Akten zu nehmen und zum Beweis zuzulassen, zudem seien ergänzende gerichtliche Erkundigungen beim Sozialdienst zur Frage einer möglichen Vertretung im Verwaltungsverfahren einzuholen.

Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 22. Mai 2020 auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung (Art. 59 ATSG). Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich – da sie das

Administrativverfahren nicht abschliesst – um eine selbstständig eröffnete Zwischenverfügung. Zwischenverfügungen sind gemäss Rechtsprechung nur dann selbstständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Dies ist im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Verbeiständung dann der Fall, wenn ein solches Gesuch abgewiesen wird und der Rechtsvertreter seine Arbeit nicht ohnehin schon fertig erbracht hat (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 19. Juni 2008, 9C_551/2007, E. 1.2 e contrario; THOMAS ACKERMANN, Aktuelle Fragen zur unentgeltlichen Prozessführung im Sozialversicherungsrecht, in RENÉ SCHAFFHAUSER/UELI KIESER [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2010, S. 184). Im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung war das Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen, im Gegenteil, sieht die Beschwerdegegnerin doch eine weitere Begutachtung vor. Folglich ist vorliegend die Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Verwaltungsverfahren grundsätzlich geeignet, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu bewirken. Die Verfügung ist somit selbstständig anfechtbar. Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Angefochten ist die Zwischenverfügung vom 12. März 2020 (AB 247). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf unentgeltliche Rechtspflege im Verwaltungsverfahren.

1.3 Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 57 Abs. 2 lit. b GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern (Art. 37 Abs. 4 ATSG). Es besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Vertretung, wenn die entsprechenden, für das gerichtliche Verfahren massgebenden Voraussetzungen (finanzielle Bedürftigkeit, fehlende Aussichtslosigkeit, Notwendigkeit der Vertretung; BGE 125 V 32 E. 2 S. 34; AHI 2000 S. 164 E. 2b) kumulativ erfüllt sind. Das Kriterium der Notwendigkeit der Vertretung ist dabei strenger und eingehender zu prüfen als im Gerichtsverfahren. Während im gerichtlichen Verfahren die unentgeltliche Verbeiständung zu gewähren ist, wo die Verhältnisse es "rechtfertigen" (Art. 61 lit. f ATSG), wird in Art. 37 Abs. 4 ATSG der Begriff des "Erforderns" verwendet. Demzufolge wird hier eine strengere Prüfung verlangt (BGE 132 V 200 E. 5.1.3. S. 204; SVR 2009 IV Nr. 48 S. 147 E. 4.2 und 4.4.1); dies auch mit Blick auf die Oficialmaxime oder den Untersuchungsgrundsatz, wonach die Behörde gehalten ist, an der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts mitzuwirken. Die sachliche Notwendigkeit der Verbeiständung wird aber nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das in Frage stehende Verfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird (BGE 132 V 200 E. 5.1.3 S. 204; SVR 2017 IV Nr. 38 S. 116 E. 6.4.2).

2.2 Hinsichtlich der sachlichen Gebotenheit der unentgeltlichen anwaltlichen Verbeiständung im Einspracheverfahren sind die Umstände des Einzelfalls, die Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens zu berücksichtigen. Dabei fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe in Betracht, wie etwa seine Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden. Falls ein besonders starker Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person droht, ist die Verbeiständung grundsätzlich geboten, andernfalls bloss, wenn zur relativen Schwere des Falls besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen die betroffene Person auf sich alleine gestellt nicht gewachsen ist, und wenn auch eine Verbeistän-

dung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fällt (SVR 2016 IV Nr. 17 S. 51 E. 3; ARV 2015 S. 163 E. 2.2).

3.

3.1 Die Beschwerdegegnerin hat das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Verwaltungsverfahren mit der Begründung abgewiesen, es fehle bereits an der Erforderlichkeit einer Verbeiständung (AB 247 S. 3 Ziff. 15). Entsprechend hat sie die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren (die Bedürftigkeit und die fehlende Aussichtslosigkeit) nicht geprüft (AB 247 S. 3 Ziff. 16). Dies ist nicht zu beanstanden, sofern die Erforderlichkeit tatsächlich zu verneinen ist. Dies ist im Folgenden zu prüfen.

3.2 Mit VGE IV/2019/114 (AB 225) hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern die rentenabweisende Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 8. Januar 2019 (AB 200) aufgehoben und die Sache zur Erhebung klar umschriebener Akten sowie anschliessender Neubegutachtung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen (vgl. E. 3.3). Die Beschwerdegegnerin kam dieser Anordnung nach (vgl. AB 230, 233, 235, 237 ff., 242) und kündigte die Anordnung einer interdisziplinären Begutachtung im Verfahren gemäss Art. 72^{bis} der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) an. Auch wenn das Gericht im hiervor erwähnten Urteil nicht explizit eine neuerliche polydisziplinäre (MEDAS-) Begutachtung erwähnte (vgl. Beschwerde S. 7 Ziff. 7), sondern auf die wichtigsten Bereiche der Neurologie und Psychiatrie Bezug nahm (vgl. E. 3.3), ist nicht zuletzt mit Blick auch auf die sich stellenden allgemeineren Fragen (insbesondere auch die Folgen des Cannabiskonsums) offensichtlich, dass eine neuerliche MEDAS-Begutachtung notwendig ist und vom Gericht mit der Rückweisung zu weiteren Abklärungen nur eine solche gemeint sein konnte. Insoweit entspricht das bisherige Vorgehen der Beschwerdegegnerin offensichtlich und auch für Laien erkennbar den Vorgaben in VGE IV/2019/114. Mit der Rückweisung stellen sich, zumal eine MEDAS-Begutachtung über das Zufallszuteilungssystem (Art. 72^{bis} Abs. 2 IVV) von den Parteien unbeeinflusst abläuft, die Fragestellung grundsätzlich festgelegt ist und das Gericht diese bereits auch eng vorgezeichnet hat, derzeit

keine schwierigen neuen Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Natur (vgl. E. 2.2 hiervor). Es liegt damit, auch wenn das hier urteilende Gericht bereits einmal in der Sache entschieden hat, nicht bereits ein Sachverhalt vor, der eine anwaltliche Verbeiständung als geboten erscheinen liesse. Ob diese Frage nach der neuerlichen Begutachtung allenfalls für die Zukunft anders zu beurteilen sein wird, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Leistungsentscheid wurde vom Gericht kassatorisch aufgehoben und die Sache in das Verwaltungsverfahren zurückversetzt. Die Sache stellt sich derzeit nicht als vom allgemeinen Normalfall abweichend dar. Würde im vorliegenden Fall die unentgeltliche Verbeiständung gewährt, liefe das darauf hinaus, dass der Anspruch in praktisch allen oder zumindest den meisten Verfahren der Invalidenversicherung bejaht werden müsste, was indessen einem generellen Anspruch auf einen unentgeltlichen anwaltlichen Vertreter im Verwaltungsverfahren gleich käme und der von einem "sehr strengen Massstab" ausgehenden gesetzlichen Konzeption widersprechen würde (Entscheid des BGer vom 28. Juni 2012, 8C_438/2012, E. 2.2.1). Bezüglich der Auffassung des Rechtsvertreters, welcher die Beschwerdeführerin (Beschwerde S. 8 Ziff. 9) als unterdurchschnittlich intelligent und schutzlos bezeichnet, ist darauf hinzuweisen, dass auch die involvierten Sozialhilfebehörden bis anhin offensichtlich keinen Anlass sahen, die Beschwerdeführerin nach dem Erwachsenenschutzrecht verbeiständen zu lassen.

Nichts an dieser Einschätzung ändert letztlich das Schreiben des Sozialdienstes Wasseramt vom 8. Mai 2020 (BB 3), worin dieser festhält, nicht über die personellen Ressourcen zu verfügen, die Beschwerdeführerin beraten zu können. Die öffentlichen Gemeinwesen, insbesondere die Sozialdienste sind verpflichtet, ihre Klientinnen und Klienten fachlich zu beraten (vgl. dazu § 5 des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]). Es ist Sache der Gemeinwesen, die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Entgegen der Auffassung des Sozialdienstes Wasseramt, der die Akten vor seiner an den Anwalt gerichteten Bestätigung soweit ersichtlich nicht eingesehen hat, ist der vorliegende Fall – wie dargelegt – im aktuellen Stadium keineswegs schwierig. Wenn der Sozialdienst seine gesetzlichen Pflichten nicht wahrnimmt bzw. seine Prüf- und Beratungspflichten an Rechtsanwälte auslagert, so hat hierfür nicht die

Invalidenversicherung mit unentgeltlicher Rechtspflege einzustehen. Ob im konkreten Fall allenfalls der Sozialdienst zufolge eines von ihm erteilten Auftrags den (nach dem Recht zur unentgeltlichen Rechtspflege gerade noch nicht erforderlichen) Anwalt finanziell zu entschädigen hat, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und braucht dementsprechend nicht geprüft zu werden. Ergänzende gerichtliche Erkundigungen beim zuständigen Sozialdienst – wie von der Beschwerdeführerin beantragt – sind unter diesen Umständen entbehrlich.

3.3 Nach dem Dargelegten hat die Beschwerdegegnerin das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Verwaltungsverfahren mit Verfügung vom 12. März 2020 (AB 247) zu Recht abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

4.

4.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Bei der vorliegend zu beurteilenden Frage der unentgeltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren handelt es sich indessen nicht um eine Leistungsstreitigkeit im Sinne von Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG).

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

4.3 Zu prüfen bleibt das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

4.3.1 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann überdies einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtferti-

gen (Art. 61 lit. f ATSG sowie Art. 111 Abs. 1 und 2 VRPG; SVR 2011 IV Nr. 22 S. 61 E. 2, 2011 UV Nr. 6 S. 22 E. 6.1).

4.3.2 Die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin ist aufgrund der Sozialhilfeabhängigkeit ausgewiesen (AB 236 S. 14). Zudem erschien der Prozess gerade noch nicht als zum vornherein aussichtslos und die anwaltliche Verbeiständung war in diesem Verfahren geboten. Somit sind die Voraussetzungen für die Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege vorliegend erfüllt. Das entsprechende Gesuch der Beschwerdeführerin ist gutzuheissen und es ist ihr Rechtsanwalt B._____ als amtlicher Anwalt beizuordnen.

4.3.3 Festzusetzen bleibt das amtliche Honorar von Rechtsanwalt B._____. Gemäss Art. 42 des kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwandes sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt (Abs. 1). Die Aufwendungen für die Erlangung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege sind nach den gleichen Regeln zu entschädigen (Abs. 3). Nach Art. 42 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV; BSG 168.711) beträgt der Stundenansatz Fr. 200.--.

Im Lichte dieser Grundsätze erscheint die von Rechtsanwalt B._____ mit Kostennote vom 3. Juni 2020 geltend gemachte Entschädigung von Fr. 2'571.25 (inkl. Auslagen und MWSt.), basierend auf einem Aufwand von 9.27 Stunden, als deutlich zu hoch. Der Streitgegenstand beschränkte sich einzig auf die Frage der unentgeltlichen Rechtspflege im Verwaltungsverfahren. Insofern bedingte der vorliegende Fall keinen besonders hohen Aufwand. Der geltend gemachte Parteikostenersatz entspricht deshalb nicht der Bedeutung des vorliegenden Verfahrens und ist der Sache nicht angemessen. Die amtliche Entschädigung (inkl. Auslagen und MWSt.) wird dementsprechend auf pauschal Fr. 800.-- festgesetzt. Vorbehalten bleibt

die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Beiordnung von Rechtsanwalt B._____ als amtlicher Anwalt wird gutgeheissen.
3. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Dem amtlichen Anwalt B._____ wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils aus der Gerichtskasse eine auf Fr. 800.-- festgesetzte Entschädigung (inkl. Auslagen und MWSt.) vergütet. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht nach Art. 123 ZPO.
5. Zu eröffnen (R):
 - Rechtsanwalt lic. iur. B._____ z.H. der Beschwerdeführerin
 - IV-Stelle Bern
 - Bundesamt für Sozialversicherungen
 - Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Inkasso, Postfach 8334, 3001 Bern

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.